



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1994

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	6. 1. 1994	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Errichtung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen	124
20330	13. 1. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	124
203310	13. 1. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	124
21220	25. 8./ 3. 11. 1993	Überleitungsabkommen zwischen dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	125
21220	20. 10./ 3. 11. 1993	Überleitungsabkommen zwischen dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen, K. d. ö. R., 99089 Erfurt, und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, K. d. ö. R., 48047 Münster	128
2123	27. 11. 1993	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	127
2370	17. 12. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien über die Belegung und Nutzungsüberwachung von Landesbedienstetenwohnungen	127
26	17. 12. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerrecht; Ausländerrechtliche Behandlung von Vertragsarbeitnehmern aus der ehemaligen DDR	127
631	6. 1. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 42 VV zu § 34 LHO	127
632 304	11. 1. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministeriums Kassenaufgaben und Vorprüfung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	128

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
12. 1. 1994	Bek. - Honorarkonsulat von Antigua und Barbuda, Frankfurt/Main	128
13. 1. 1994	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	128
	Finanzministerium	
11. 1. 1994	RdErl. - Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1993	128
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
7. 1. 1994	Bek. - Jahresabschlüsse 1991 der Westf. Landeskliniken	128
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
10. 1. 1994	Bek. - Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992 und Entlastung des Verbandsvorstehers	133

I.

2000

Errichtung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 6. 1. 1994 – I B 3 – 0139

1. Mit Wirkung vom 1. April 1994 wird im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und
Forsten/Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

mit Sitz in Recklinghausen errichtet.

2. Mit der Errichtung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung werden folgende Dienststellen ganz oder teilweise zusammengefaßt:

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ohne Bodennutzungsschutz und Bodenökologie,
Landesamt für Agrarordnung,
Landesanstalt für Forstwirtschaft,
Landesanstalt für Fischerei,
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

3. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung ist Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), – SGV. NW. 2005 – und zugleich für den Aufgabenbereich Landesamt für Agrarordnung und die damit verbundene Dienst- und Fachaufsicht über die Ämter für Agrarordnung Landesoberbehörde gem. § 6 des Landesorganisationsgesetzes.

4. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

5. Aufgaben der unter Nummer 2 genannten Dienststellen und Teile von Dienststellen gehen auf die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung über und werden dort im Rahmen der sich aus der fachübergreifenden Zusammenfassung ergebenden Aufgabenstellung weitergeführt.

Die bei den unter Nummer 2 genannten Dienststellen und Teilen von Dienststellen gebildeten Beiräte erfüllen ihre Funktion als Beiräte für die entsprechenden Fachfragen bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung.

6. Meinen RdErl. v. 14. 9. 1987 (SMBL. NW. 2000) – Dienst- und Fachaufsicht über die Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen – hebe ich auf.

– MBL. NW. 1994 S. 124.

20330

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.65 – 1/94 –
v. 13. 1. 1994

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den

wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL. NW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vorhundertersatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993 vom 10. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2171) vom 1. Januar 1994 an von bisher 590,- DM auf 610,- DM monatlich, also um 3,39 v. H., erhöht worden. Um diesen Vorhundertersatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1994 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1994 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschafts- einrichtungen	9,43
2	mit ausreichenden Gemeinschafts- einrichtungen	10,43
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,93
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	13,28
5	mit eigener Kochnische, Toilette u. Bad oder Dusche	14,15“

An die Stelle des Betrages von „5,47 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,66 DM“.

– MBL. NW. 1994 S. 124.

203310

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.65 – 1/94 –
v. 13. 1. 1994

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vorhundertersatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993 vom 10. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2171) vom 1. Januar 1994 an von bisher 590,- DM auf 610,- DM monatlich, also um 3,39 v. H., erhöht worden. Um diesen Vorhundertersatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1994 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1994 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschafts- einrichtungen	9,43
2	mit ausreichenden Gemeinschafts- einrichtungen	10,43
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,93
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	13,28
5	mit eigener Kochnische, Toilette u. Bad oder Dusche	14,15“

An die Stelle des Betrages von „5,47 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,66 DM“.

– MBl. NW. 1994 S. 124.

21220

**Überleitungsabkommen
zwischen dem
Versorgungswerk der Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern
und dem
Versorgungswerk der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe
Vom 25. 8./3. 11. 1993**

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtung ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre zahnärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden, sofern das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (ohne Beiträge zur Unfallzusatzversorgung).

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufs-unfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung,

soweit die Satzung dies zuläßt, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugesangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

Bei Überleitung von Beiträgen werden Beiträge für Zeiten, die vor Gründung des Versorgungswerkes liegen, in analoger Anwendung der Bestimmungen des Versorgungsstatuts bewertet, wobei die Bezugsgrößen des Landes gelten, aus dem die Überleitung stattfindet.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind,
 - b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,
- werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Münster, den 25. August 1993

Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. Münstermann
Vorsitzender
des Geschäftsführenden Ausschusses

Schwerin/Hamburg, den 3. November 1993

Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Dewitz
Vorsitzender
des Versorgungsausschusses
Dr. Schubert
Stellv. Vorsitzender
des Versorgungsausschusses

Genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Januar 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Erdmann

- MBl. NW. 1994 S. 125.

21220

**Überleitungsabkommen
zwischen dem
Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer
Thüringen, K. d. ö. R., 99089 Erfurt,
und dem
Versorgungswerk der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe, K. d. ö. R., 48047 Münster
Vom 20. 10./3. 11. 1993**

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre zahnärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden. Ausgenommen von der Beitragsüberleitung sind die an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gezahlten Beiträge zur Unfallzusatzversorgung.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufs unfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die - soweit dies erforderlich ist - bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem, dem Tage des Zugangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind,
 - b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,
- werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtung jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Münster, den 3. November 1993

Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. Münstermann
Vorsitzender
des Geschäftsführenden Ausschusses
Dipl.-Kfm. Schmäing
Direktor

Erfurt, den 20. Oktober 1993

Versorgungswerk
der Landes Zahnärztekammer Thüringen
Dr. Junge
D. Frenzel

Genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Januar 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1994 S. 126.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der
Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 27. November 1993**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. November 1993 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 12. 1993 – V B 3 – 0810.64 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Angestellte Zahnärzte nach § 95 Abs. 9 SGB V DM 1260,-“.
2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und der Betrag „648,-“ durch den Betrag „456,-“ ersetzt.
4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1993

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Zahnärztekammer Nordrhein

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Januar 1994

Dr. Schulz-Bongert
Präsident

– MBl. NW. 1994 S. 127.

2370

**Richtlinien
über die Belegung und Nutzungsüberwachung
von Landesbedienstetenwohnungen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 17. 12. 1993 –
IV B 3.2121.3 – 580/93

Der Runderlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 10. 1. 1990 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird folgende Nummer 70 angefügt:

70. Stadt Sankt Augustin 10. 11. 1993.

– MBl. NW. 1994 S. 127.

26

Ausländerrecht

Ausländerrechtliche Behandlung von Vertragsarbeitnehmern aus der ehemaligen DDR

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 12. 1993 –
I B 4/43.105

Der RdErl. v. 17. 6. 1993 wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 1, Spiegelstrich fünf, und Ziffer 4 Absätze 1 und 2 wird das Datum „17. Dezember 1993“ jeweils durch das Datum „17. April 1994“ ersetzt.

– MBl. NW. 1994 S. 127.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)
Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 1. 1994 –
I D 5 – 0034 – 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBl. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1993 auf 6,5 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1993 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

– MBl. NW. 1994 S. 127.

632
304

Kassenaufgaben und Vorprüfung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – I A 2 – 271.0722 –
u. d. Finanzministeriums – I D 3 – 0079-2.074 –
v. 11. 1. 1994

In Nummer 4.4 unseres Gem. RdErl. v. 5. 12. 1979 (SMBL
NW. 632) werden nach dem Wort „Sozialgerichtsgesetz,“
folgende Wörter eingefügt:

„für die Rückzahlung derartiger Kostenvorschüsse jedoch
nur, soweit der Zahlungsempfänger über kein Konto ver-
fügt,“.

– MBL NW. 1994 S. 128.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat von Antigua und Barbuda, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 1. 1994 –
II B 6 – 402 b – 1/87

Das Herrn Fritz K. Wolff am 19. 11. 1991 erteilte Exequatur
als Honorarkonsul von Antigua und Barbuda in Frank-
furt/Main mit dem Konsularbezirk Länder Hessen, Baden-
Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen ist mit Ablauf des
31. 12. 1993 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Antigua und
Barbuda in Frankfurt/Main ist somit erloschen.

– MBL NW. 1994 S. 128.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 1. 1994 –
II B 6 – 429 – 7

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-
rhein-Westfalen am 3. 8. 1992 ausgestellte und bis zum
3. 8. 1995 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps
Nr. 5661 von Frau Ranka Milanovic, Ehefrau des Konsuls
Miroljub Milanovic, Konsulat von Jugoslawien – Düssel-
dorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für
ungültig erklärt.

– MBL NW. 1994 S. 128.

Finanzministerium

Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1993

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 1. 1994 –
B 2104 – 31.2 – IV A 2

Zur Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versor-
gungsanpassungsgesetzes 1993 – BBVAnpG 93 – v. 20. 12.
1993 (BGBl. I S. 2139) weise ich im Einvernehmen mit dem
Innenministerium auf folgendes hin:

1 Besoldung

1.1 Allgemeine Erhöhung

Die lineare Erhöhung der Grundgehälter, Zuschüsse
zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge und be-
stimmter Stellszulagen um 3 v.H. zum 1. 5. 1993 und
die Anhebung des Erhöhungsbetrages für Kinder von

Beamten in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 nach
Satz 2 der Regelung unterhalb der Ortszuschlagsta-
belle zum 1. 1. 1993 entsprechen der Entwurfsfassung,
die Grundlage für die Abschlagszahlungen nach mei-
nem Runderlaß vom 26. 4. 1993 (MBL NW. S. 1197) war.
Die insoweit geleisteten Abschlagszahlungen sind
nunmehr als endgültig zu behandeln.

1.2 Mehrarbeitsvergütung/Erschwerniszulagen

Im Gesetzgebungsverfahren sind die Mehrarbeitsver-
gütungsverordnung und die Erschwerniszulagenver-
ordnung gegenüber der Entwurfsfassung geändert
worden.

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1
MVergV betragen ab 1. 5. 1993 für die Besoldungs-
gruppen

A 1 bis A 4	16,09 DM
A 5 bis A 8	19,02 DM
A 9 bis A 12	26,11 DM
A 13 bis A 16	35,98 DM

Die Sätze der in den §§ 8 und 23 c genannten Erschwer-
niszulagen sind ebenfalls ab 1. 5. 1993 wie folgt erhöht
worden:

§ 8 Abs. 1 EZuV	4,82 DM
§ 8 Abs. 2 EZuV	
bis zu 5 Metern	20,00 DM
von mehr als 5 Metern	24,25 DM
von mehr als 10 Metern	30,13 DM
von mehr als 15 Metern	38,81 DM
Erhöhungsbetrag nach Satz 2	8,68 DM
§ 23 c EZuV	1024,13 DM

Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sind zum
nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

2 Versorgung

Die Nummer 1.1 gilt für die Versorgungsbezüge ent-
sprechend. Die in Anlage 6 des vorbezeichneten Rund-
erlasses mitgeteilten Sätze der ab 1. 5. 1993 maß-
geblichen Mindestversorgungsbezüge und Mindest-
kürzungsgrenzen sind ebenfalls endgültig.

– MBL NW. 1994 S. 128.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse 1991 der Westf. Landeskliniken

Bek. d. Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe v. 7. 1. 1994 –
20/230-8813

Die Jahresabschlüsse der Westf. Landeskliniken des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1991
sind durch den zuständigen Regierungspräsidenten – Ge-
meindeprüfungsamt Düsseldorf – mit folgendem Ereignis
geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststun-
den beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Mün-
ster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 283, und bei den
Verwaltungen der Westf. Landeskliniken des Landschafts-
verbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim
Landschaftsverband anzufordern.

Dr. Scholle
Landesdirektor

Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf.
Klinik für Psychiatrie Benninghausen zum 31. 12. 1991 be-
auftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Mersch-
meier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis
der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Bochum zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 16. September 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

den, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Zentrum für Psychiatrie Herten

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Zentrums für Psychiatrie Herten zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 Gem.KHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Münster

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Münster zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
in der Haard****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, mit der Einschränkung, daß der Fehlbetrag für Versorgungszusagen im Anhang nicht angegeben ist. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öf-

fentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Institut für Jugendpsychiatrie
und Heilpädagogik Hamm****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Institutes für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, mit der Einschränkung, daß der Fehlbetrag für Versorgungszusagen im Anhang nicht angegeben wurde. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

St.-Johannes-Stift Marsberg**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des St.-Johannes-Stiftes Marsberg zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, mit der Einschränkung, daß der Fehlbetrag für Versorgungszusagen im Anhang nicht angegeben wurde. Im übrigen vermittelt der Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf

gez. Wentzler

**Westf. Klinik für die Behandlung
von Suchtkrankheiten Stillenberg****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsge-

sellschaft Dipl.-Kaufm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Klinik Schloß Haldem

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik Schloß Haldem zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kaufm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der

wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. September 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Westf. Therapiezentrum Marsberg

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Therapiezentrums Marsberg zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, im August 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

- MBI. NW. 1994 S. 128.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR
für das Haushaltsjahr 1992
und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 10. 1. 1994

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 17. Dezember 1993 die Abnahme der Jahresrechnung 1992 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1992 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Beschluß wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

- T. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 10. Januar 1994

Kurt Busch
Verbandsvorsteher

– MBl. NW. 1994 S. 133.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569